



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

KA II - KWJ-2/13

Maßnahmenbekanntgabe zu

Kuratorium Wiener Jugendwohnhäuser,

Feststellungen anlässlich der Prüfung der Jahresab-

schlüsse 2009 bis 2011 (Aufwandsbereich)

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	4
Bericht des Kuratoriums Wiener Jugendwohnhäuser zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	7
Empfehlung Nr. 4.....	9
Empfehlung Nr. 5.....	11
Empfehlung Nr. 6.....	11
Empfehlung Nr. 7.....	12
Empfehlung Nr. 8.....	13
Empfehlung Nr. 9.....	13
Empfehlung Nr. 10.....	13

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
bzw.	beziehungsweise
EUR.....	Euro
IFRS	International Financial Reporting Standards
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
s.....	siehe

UGB..... Unternehmensgesetzbuch

z.B. zum Beispiel

Erledigung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt (nunmehr Stadtrechnungshof Wien) unterzog den Aufwandsbereich der Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 des Kuratoriums Wiener Jugendwohnhäuser einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 24. September 2014 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 1. Oktober 2014, Ausschusszahl 71/14 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Der Aufwandsbereich der Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 des Kuratoriums Wiener Jugendwohnhäuser wurde einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

Neben Anregungen zur buchhalterischen Darstellung von Aufwendungen im Rechenwerk wurde unter anderem empfohlen, die Betriebsvereinbarung der Geschäftsstelle zu evaluieren sowie eine verbindliche Entlohnungsstruktur für eine Bedienstetengruppe dem Vorstand des Fonds zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bericht des Kuratoriums Wiener Jugendwohnhäuser zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 10 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	4	40,0
In Umsetzung	2	20,0
Geplant	1	10,0
Nicht geplant	3	30,0

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Die direkte Saldierung von Sanierungsaufwand mit Rücklagen bewirkte, dass dieser in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht in voller Höhe abgebildet war. Um eine vollständige und transparente Darstellung zu gewährleisten, sollte Instandhaltungsaufwand ungekürzt ausgewiesen und demgegenüber die Verwendung von Rücklagen in der Gewinn- und Verlustrechnung als Ertrag verbucht werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dieser Empfehlung kann nicht gefolgt werden; s. dazu die Erläuterungen zu Pkt. 2.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Dies war ein Einzelfall in der Vergangenheit; in der laufenden Bilanz wurde dies bereits berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 2

Bei baulichen Maßnahmen möge in Zukunft verstärkt auf die Zuordnung zu aktivierungspflichtigem Herstellungsaufwand geachtet werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dieser Empfehlung wird gefolgt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 3

Die Betriebsvereinbarung für die Geschäftsstelle knüpft an das Gehaltsschema der Stadt Wien an, sah aber hinsichtlich der Gehaltseinstufung eine freie Vereinbarung vor. Neuaufnahmen in der Geschäftsstelle des Fonds wiesen deutlich höhere Gehaltseinstufungen auf, als dies bei einer vergleichbaren Neuaufnahme in den Dienst der Stadt Wien der Fall wäre. Die Betriebsvereinbarung für die Geschäftsstelle des Fonds wäre daher zu evaluieren, wobei sich die Einstufungsmodalitäten an jene der Stadt Wien nähern sollten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dieser Empfehlung kann nicht gefolgt werden; s. dazu die Erläuterung zu Pkt. 2.3.3.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Auf Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien befasste sich der Vorstand in seinen Sitzungen vom 9. Dezember 2014 und 24. März 2015 mit dieser Materie. Als Ergebnis wird der vom Vorstand genehmigte Text in der Beilage zum Tagesordnungspunkt 7 einer Vorstandssitzung zur Kenntnis gebracht.

"Das Kontrollamt der Stadt Wien, nunmehr Stadtrechnungshof Wien, hat eine Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 im Aufwandsbereich des Fonds durchgeführt. Neben anderen Empfehlungen wurde auch in den Empfehlungen Nr. 3 und Nr. 4 angeregt, die Betriebsvereinbarungen zu evaluieren bzw. zu ergänzen und eine Beschlussfassung im Vorstand herbeizuführen.

Dazu wird ausgeführt:

Zu Empfehlung Nr. 3 über die Gehaltseinstufung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Fonds:

Der Fonds wurde im Jahr 1969 mit dem Hintergrund geschaffen, außerhalb des Magistratsbetriebes eine Einrichtung zu haben, die die Interessen der Stadt Wien vertritt und erfüllt, aber nicht zu den Bedingungen, die für alle anderen Magistratsbeamtinnen bzw. Magistratsbeamten und Magistratsdienststellen gelten. Diesbezüglich hat der Fonds schon mehrmals das frühere Kontrollamt darauf aufmerksam gemacht (zuletzt im Jahre 2009). Aus diesem Grund sind die Vorstellungen des früheren Kontrollamtes, Betriebsvereinbarungen zu evaluieren und sich den Einstufungsmodalitäten der Stadt Wien anzunähern, unrealistisch. Die Einstufung von neu aufzunehmenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern im Schema IV der Gemeindebediensteten erfolgt nach Können und Verwendungszweck und der Vereinbarkeit mit der Entlohnung der übrigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Bei Folgen der Empfehlung des früheren Kontrollamtes würde man keine qualifizierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am freien Markt bekommen, so dass die eine oder andere Position mit mehreren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern besetzt werden müsste, um das für den Fonds notwendige Ergebnis zu erzielen. Die Krankenstandtangente zeigt eine Zahl unter 10. Es ist in diesem Zusammenhang eindeutig festzustellen, dass insbesondere in der Geschäftsstelle, trotz fast Verdoppelung der Geschäftsfälle (Unterbringung und Instandhaltung) keine Personalvermehrung eintrat oder eintritt, ausgenommen Überschneidungen bei Karenzurlauben. Die theoretische und begründbare Personalvermehrung im Bereich der Buchhaltung und Lohnverrechnung entspräche (in absoluten Zahlen) der Differenz zum Schema der Gemeindebediensteten.

Gemäß Protokoll der Vorstandssitzung vom 2. Juli 1973 wurde die Geschäftsstelle ermächtigt, "Mehr als hundert Dienstnehmer einzustellen und Dienstverträge mit diesen zu unterfertigen", ohne dass eine Einschränkung hinsichtlich der Gehälter verfügt worden wäre. Auf Basis dieser Ermächtigung handelt die Geschäftsstelle bis zum heutigen Tag bei der Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen.

Eine intern vorgenommene Evaluierung der jahrzehntelang geübten Praxis bei der Personalaufnahme und bei der Festlegung der Entlohnungskriterien ergab, dass sich für alle, nach einem Vergleich der derzeitigen Gehälter der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter - unter Bedachtnahme auf die schulische Vorbildung - eine wesentlich schlechtere Gehaltssituation ergäbe, und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht bereit wären, dem Verlangen des Stadtrechnungshofes Wien auf Gehaltsanpassung zu entsprechen. Die Geschäftsführung des Fonds sieht sich daher nicht in der Lage, die Empfehlung umzusetzen und hat dies bereits in der Stellungnahme zum Wahrnehmungsbericht geäußert. Im Übrigen wird bemerkt, dass der allenfalls zur Anwendung kommende Kollektivvertrag für kaufmännische Angestellte den Fonds mehr belasten würde."

Unabhängig davon ergab eine interne Vergleichsrechnung, dass sich aufgrund der ständigen (Leistungszulage und allgemeine Dienstzulage) und der besonderen Nebengebühren nach dem Katalog für die Mitarbeiter der Stadt Wien ein in etwa gleiches Gehaltsbild ergibt.

Empfehlung Nr. 4

Für die Berufsgruppe der Hausleiterinnen bzw. Hausleiter sollte eine verbindliche Entlohnungsstruktur mit Einstiegsgehältern und einer Obergrenze erstellt und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dieser Empfehlung kann nicht gefolgt werden; s. dazu die Erläuterung zu Pkt. 2.3.3.2.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der damaligen Leitung des Fonds und dem Herrn Magistratsdirektor vom 12. Juni 1972 wurde festgelegt, dass der Leiter der Geschäftsstelle des Fonds einen Dienstposten B VII erhält (und daher danach bezahlt wird). Für die damals einzige "Betriebsstelle" des Fonds, die Stadt des Kindes, wurde der Dienstposten eines Leiters nach B VII systematisiert (und wird daher ebenfalls da-

nach bezahlt). Zusätzlich wurde festgelegt, dass Mehrdienstleistungen bis zu einem Gesamtstundenausmaß von 59 Wochenstunden pauschaliert genehmigt werden.

In Entsprechung des Inhaltes des damaligen Aktenvermerkes vom 12. Juni 1972 erhält der Geschäftsführer des Fonds eine Entlohnung für seine nebenamtliche Tätigkeit nach B VII, was im Verhältnis zu den Gehaltsstrukturen ähnlicher Einrichtungen maximal 50 % des üblichen Schemas beträgt.

Bei der Einstellung der drei Hausleiter orientierte sich die Geschäftsstelle sehr genau an den Inhalt des Aktenvermerkes vom 12. Juni 1972. Die Hausleiter wurden nach B VI bzw. B VII eingestuft und erhalten bzw. erhielten eine Pauschale für Überstundenleistungen von 51 Einheiten pro Monat (also 8 Einheiten weniger als vereinbart). Bei der Komplexität der Bewohnerinnen- bzw. Bewohnerstruktur ist es notwendig, mehr oder weniger rund um die Uhr erreichbar zu sein, was sich auch in der Anzahl der Überstunden ausdrückt. Die Hausleiter sind verpflichtet, eine Überstundenvorschau und eine genaue Abrechnung zu liefern.

Aufgrund dieser der damaligen Praxis entsprechenden Übung waren die Hausleiter in keiner Betriebsvereinbarung zu berücksichtigen. Dazu wird noch bemerkt, dass für insgesamt drei kaufmännische Angestellte in verschiedenen Standorten eine Betriebsvereinbarung nicht notwendig erscheint.

Die derzeitige Gehaltsstruktur der Hausleiter richtet sich daher nach den obigen Festlegungen. Inzwischen ist ein Hausleiter aus Altersgründen ausgeschieden und bei einem zweiten Hausleiter ist ein Kündigungsverfahren anhängig, weil dieser die von ihm verrechneten Überstunden nicht zur Gänze tatsächlich ableistete.

Die beiden neuen Hausleiter wurden selbstverständlich nach den obigen bezugsrechtlichen Festlegungen aufgenommen, jedoch wurde die Überstundenleistung aus Dienstplannotwendigkeiten (13 Stunden monatlich) verkürzt. Einzelne Überstunden, die sich aus Notfällen außerhalb der Dienstzeit ergeben, bleiben davon unberührt. Die Einstu-

fung erfolgt nach dem Schema IV für Magistratsbedienstete, wobei selbstverständlich in den höheren Dienstklassen Gehaltsobergrenzen vorgesehen sind.

Empfehlung Nr. 5

Die Nachforderung aus der behördlichen Prüfung der Lohn- und Sozialabgaben betraf Bedienstete von Jugendwohnhäusern und stellte daher keinen subventionsfähigen Personalaufwand der Geschäftsstelle dar. Der diesbezügliche Betrag möge daher den betreffenden Häusern verrechnet werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6

Investitionszuschüsse von dritter Seite wurden unter Anwendung der Nettomethode in den Bilanzen und den Gewinn- und Verlustrechnungen des Fonds abgebildet. Die Darstellung der öffentlichen Zuschüsse sollte mit der steuerlichen Vertretung abgeklärt bzw. der Ausweis nach der Bruttomethode geprüft werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Empfehlung wird nicht umgesetzt; s. dazu die Erläuterung zu Pkt. 2.4.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien stützt sich auf die Ausgabe des Jahres 2008 des AFRAC. Hiezu ist zu bemerken, dass diese Ausführungen der Arbeitsgruppe rein empfehlende Maßnahmen darstellen, aber keineswegs verbindlich sind.

Nach dem Inhalt der AFRAC-Empfehlung sind diese lediglich bei Vorliegen einer Unternehmereigenschaft nach § 1 Abs 1 UGB anzuwenden. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Fonds in den Anwendungsbereich des UGB fällt. Nach Auffassung der Geschäftsführung ist dies nicht der Fall, wie sich aus den Materialien zur Regierungsvorlage und zum Gesetzestext ergibt. Unabhängig dessen pflegte die Geschäftsleitung nach Inkrafttreten des UGB im Jahr 2007 mit der zuständigen Gewerberechtsabteilung (Magistratsabteilung 63) Kontakt in dieser Richtung und erhielt die Auskunft, dass eine Unterstellung unter das UGB gesetzlich nicht gedeckt ist, jedoch bleibt es dem Fonds unbenommen, einzelne Passagen des UGB auf freiwilliger Basis zu übernehmen und anzuwenden, weshalb noch so gut gemeinte Empfehlungen des AFRAC nicht Platz greifen können. Unabhängig davon hätte der Fonds nach der Definition von Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor lediglich die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS oder nationale Regelungen) anzuwenden.

Im konkreten Fall flossen in den Jahresabschlüssen 2009 bis 2011 des Fonds keine Investitionszuschüsse von dritter Seite zu, weshalb schon aufgrund dieser Umstände, dieser Empfehlung konkret nicht gefolgt werden kann. Im Gegenteil: Es waren nur Abflüsse zu verzeichnen.

Die abstrakt empfohlene Anwendung der Bruttomethode würde daher ohne nachvollziehbare Begründung nur zu einer umfänglichen Bilanzausweitung führen.

Empfehlung Nr. 7

Der Aspekt, dass mehrteilige Wirtschaftsgüter, die bei einer Trennung ihre selbstständige Nutzbarkeit verlieren, nicht als Geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abzuschreiben, sondern als einheitliches Wirtschaftsgut zu behandeln und über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind, sollte künftig verstärkt Berücksichtigung finden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Empfehlung wird mit dem Wirtschaftsprüfer erörtert werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Empfehlung Nr. 8

Zwei von einer Privatperson in gebrauchtem Zustand erworbene Gegenstände, die nach der Anschaffung keine bestimmungsgemäße Verwendung fanden, mögen einer Verwertung zugeführt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dieser Empfehlung wurde bereits entsprochen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9

Eindeutig zuordenbare Anschaffungsnebenkosten sollten künftig als aktivierungspflichtiger Aufwand verbucht werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dieser Empfehlung kann wegen der Unterschiedlichkeit von Anschaffungsnebenkosten nicht in vollem Umfang gefolgt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 10

Als einen wichtigen Bestandteil eines internen Kontrollsystems sollte der Fonds die Verschriftlichung von Handlungsanweisungen für die Rechnungsprüfung bzw. Rechnungsfreigabe vornehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Nach Ansicht der Geschäftsführung ist der Tätigkeitsumfang des Fonds zu klein, um eine verschriftlichte Handlungsweise anzuordnen. Niemand würde das verstehen. Bei der Aufgabenstellung, die der Magistrat der Stadt Wien zu erfüllen hat, ist dies eine logische Folge und ist nach Kenntnis der Geschäftsführung auch erfolgt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Aufgrund des Organigramms und der in der Vergangenheit getroffenen Verfügungen zeichnen der Geschäftsführer und sein Stellvertreter Rechnungen bis zu 14.500,-- EUR. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen einer dritten Unterschrift durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder der Stellvertretung.

Grundsätzlich werden in den einzelnen Häusern alle einlangenden Rechnungen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und jeweils durch zwei Personen durch Handzeichen bestätigt. Dies gilt für alle Sachaufwendungen. Bei Personalaufwendungen bedarf es zusätzlich einer Genehmigung durch den Geschäftsführer. Die Ausgaben der einzelnen Häuser werden in den Kassabüchern mit Belegen erfasst und jeweils am Monatsende bei Vorlage der Kassabuchseiten auf ihre Plausibilität geprüft. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass ein "ungeschautes" Abzeichnen, wegen der Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift, nicht möglich ist. Da alle diese Vorgänge hausintern erfolgen, können alle Beteiligten die sachliche Richtigkeit bestätigen.

Anders ist die Situation dort, wo aus der Zentrale eine sachlich begründete Maßnahme angeordnet und von der Zentrale auch vollzogen wird. Eine Auftragsvergabe geschieht in der Zentrale (Geschäftsstelle) immer im Weg zweier Unterschriften. Die bzw. der für den Vollzug verantwortliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter (z.B. bauliche Maßnahme in einem Haus) hat selbstverständlich nur die Kenntnis und das Können, die Ordnungsgemäßheit bei der Vertragserfüllung zu bestätigen, da es sich immer um eine Angelegenheit handelt, mit der Hausorgane überfordert wären.

Unabhängig davon wird bei der Zahlungsanweisung jeweils von den zwei bzw. drei Unterschriftsberechtigten selbstverständlich die der Zahlungsanweisung zugrunde liegende Rechnung eingehend einer Prüfung unterzogen, weil (s. oben).

Bei Liquidierung einer Rechnung im Bereich des Fonds liegen daher mindestens drei, höchstens fünf der Prüfung zugrunde liegende Unterschriften vor.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Juli 2015